

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Überwachungspflicht für Berufungsgrundfrist**  
Beschluss vom 24.06.2025, Az: VI ZB 19/23
2. **KUG, BGB: Bildberichterstattung über Ermittlungsverfahren**  
Urteil vom 27.05.2025, Az: VI ZR 337/22
3. **ZPO: Beschwer bei Abweisung der Stufenklage**  
Beschluss vom 15.05.2025, Az: VI ZR 217/24
4. **InsO, BGB: Inanspruchnahme eines Drittschuldners**  
Urteil vom 05.06.2025, Az: IX ZR 69/24
5. **InsO: Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Forderungstitel**  
Beschluss vom 22.05.2025, Az: IX ZB 38/24
6. **EuPatÜbk, PatG: Abwandlung eines Bewegungsvorgangs im Weg der kinematischen Umkehr**  
Urteil vom 17.06.2025, Az: X ZR 78/23
7. **BGB: Fehlende Geschäftsfähigkeit des Annehmenden bei Erwachsenenadoption**  
Beschluss vom 04.06.2025, Az: XII ZB 320/23

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. **ZPO: Überwachungspflicht für Berufungsgrundfrist**

Beschluss vom 24.06.2025, Az: VI ZB 19/23

Die Überwachungspflicht des Rechtsanwalts, dem die Handakten zwecks Fertigung der Berufungsschrift vorgelegt werden, beschränkt sich nicht nur auf die Prüfung, ob die Berufungsfrist zutreffend notiert ist, sondern erstreckt sich auch auf die ordnungsgemäße Notierung der Berufungsgrundfrist (st. Rspr. vgl. nur BGH, Beschluss vom 19. September 2017 - VI ZB 40/16 , juris Rn. 7).

#### 2. **KUG, BGB: Bildberichterstattung über Ermittlungsverfahren**

Urteil vom 27.05.2025, Az: VI ZR 337/22

Zur Zulässigkeit einer identifizierenden Bildberichterstattung über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren (hier: zulässige Bebilderung einer Verdachtsberichterstattung im Rahmen des sogenannten Wirecard-Skandals).

#### 3. **ZPO: Beschwer bei Abweisung der Stufenklage**

Beschluss vom 15.05.2025, Az: VI ZR 217/24

a) Wird eine Stufenklage insgesamt abgewiesen, ist die Klagepartei mit dem Wert des Hauptanspruchs, nicht aber noch zusätzlich mit dem Wert des Auskunftsanspruchs belastet, der aufgrund seines nur vorbereitenden Charakters schon mangels Bestehens des Hauptanspruchs keinen Erfolg haben kann. In wirtschaftlicher Hinsicht unterliegt der Kläger nur mit dem Hauptanspruch ( BGH, Beschluss vom 26. November 2020 - V ZR 87/20 , juris Rn. 11).

b) Eine zulässige Stufenklage liegt auch dann vor, wenn der Leistungsantrag von vornherein beziffert wird, weil nach der Vorstellung des Klägers ein Mindestbetrag bereits feststeht und die Auskunftsstufe lediglich einer etwaigen Aufstockung des Mindestbetrages dienen soll (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 1996 - XII ZR 83/95 , NJW-RR 1996, 833, 834, juris Rn. 19 mwN).

#### **4. InsO, BGB: Inanspruchnahme eines Drittschuldners**

Urteil vom 05.06.2025, Az: IX ZR 69/24

InsO § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 , § 80

Ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter ist nicht befugt, Ansprüche gegen den Schuldner zu verfolgen, um die vom Schuldner im Eröffnungsverfahren nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehals unberechtigt empfangene Leistung eines Drittschuldners zur Masse zu ziehen, wenn der geleistete Gegenstand nicht mehr im insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners vorhanden ist.

InsO § 24 Abs. 1 , § 82 ; BGB § 242

Nimmt der (vorläufige) Insolvenzverwalter einen Drittschuldner, der nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehals an den Schuldner geleistet hat, erneut auf Leistung in Anspruch, kann der Drittschuldner dem Leistungsverlangen grundsätzlich nicht entgegenhalten, der (vorläufige) Insolvenzverwalter müsse zuvor versuchen, beim Schuldner Zugriff auf das Geleistete zu nehmen.

#### **5. InsO: Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Forderungstitel**

Beschluss vom 22.05.2025, Az: IX ZB 38/24

Stützt ein Gläubiger seinen Insolvenzantrag allein auf eine Forderung aus einem vollstreckbaren Endurteil, entfällt der mit dem Urteil erbrachte Beweis der Forderung als Voraussetzung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch in diesem Fall, wenn der Schuldner auf dem Prozessweg - sei es auch nur vorläufig - die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil erreicht und die gegebenenfalls an die Einstellung gestellten Voraussetzungen erfüllt (Fortführung von BGH, Beschluss vom 14. Januar 2010 - IX ZB 177/09 , NZI 2010, 225 Rn. 6 ff).

#### **6. EuPatÜbk, PatG: Abwandlung eines Bewegungsvorgangs im Weg der kinematischen Umkehr**

Urteil vom 17.06.2025, Az: X ZR 78/23

a) Die Abwandlung eines Bewegungsvorgangs im Wege der kinematischen Umkehr kann sowohl im Zusammenhang mit der Beurteilung der Patentfähigkeit als auch im

Zusammenhang mit der Verletzung durch äquivalente Mittel als naheliegend anzusehen sein (zur Patentfähigkeit: BGH, Beschluss vom 17. Januar 1995 - X ZB 15/93 , BGHZ 128, 270 = GRUR 1995, 330, juris Rn. 43 - Elektrische Steckverbindung; zur Äquivalenz: BGH, Urteil vom 30. Juni 1964 - Ia ZR 10/63 , GRUR 1964, 669, 671 - Abtastnadel; Urteil vom 3. Dezember 1974 - X ZR 63/71 , GRUR 1975, 593, 596 - Mischmaschine III).

b) Dies enthebt eine Partei, die sich auf diesen Gesichtspunkt als ihr vorteilhaft beruft, jedoch nicht davon, konkrete Umstände vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass eine solche Abwandlung auch im konkret zu beurteilenden Fall nahelag.

## **7. BGB: Fehlende Geschäftsfähigkeit des Annehmenden bei Erwachsenenadoption**

Beschluss vom 04.06.2025, Az: XII ZB 320/23

a) Der Annehmende muss im Zeitpunkt der notariell beurkundeten Stellung des Adoptionsantrages uneingeschränkt geschäftsfähig gewesen sein. Dabei muss die Geschäftsfähigkeit des Annehmenden positiv festgestellt werden; nach Erschöpfung sämtlicher Erkenntnismöglichkeiten verbleibende Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Annehmenden im Zeitpunkt des Adoptionsantrages stehen dem Ausspruch der Adoption entgegen.

b) Demgegenüber ist es für den Ausspruch der Annahme nicht von vornherein schädlich, wenn die zunächst vorhandene Geschäftsfähigkeit des Annehmenden nach wirklicher Antragstellung im Laufe des Adoptionsverfahrens bis zur Entscheidung des Gerichts nachträglich wegfällt.

c) In diesem Fall wird der Ausspruch einer Minderjährigenadoption allerdings regelmäßig aus Gründen des Kindeswohls scheitern, weil der Annehmende, der seine Geschäftsfähigkeit verloren hat, selbst hilfebedürftig geworden ist und ihm deshalb die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes nicht mehr anvertraut werden und er dessen rechtliche Vertretung als Sorgeberechtigter nicht mehr übernehmen kann. Für solche Erwägungen ist bei der Erwachsenenadoption demgegenüber kein Raum, weil das volljährige Kind über seinen Wunsch, ein Wahlverwandtschaftsverhältnis zu einem geschäftsunfähig gewordenen Annehmenden herzustellen, selbst entscheiden kann.